

Herrn Oberbürgermeister
Ralf Oberdorfer

im Hause

Stellungnahme zum Antrag der CDU-Fraktion Reg.-Nr. 263-18 zur Vorlage DS-Nr. 714/2017

Die CDU-Fraktion hat mit oben genanntem Antrag Änderungen im § 5 Ehrengrab und Ehrenbegräbnis beantragt.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

anbei die rechtliche Stellungnahme des Bereichsjuristen des GB OB zum Antrag Nr. 263-18 der CDU-Fraktion (nachfolgend bei Nr. 1 bis 6) unter Berücksichtigung der nichtöffentlichen Beratung vom 17.01.2018 im Verwaltungsausschuss:

- „1. Die beantragte sog. Sparschreibung der Paarformen von „Ehrenbürger/innen“ und „Oberbürgermeister/in“ ist gemäß Rn. 115 des uns zur Anwendung empfohlenen Handbuchs der Rechtsförmlichkeiten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz nicht erlaubt. Ich empfehle daher, bei dem herkömmlich verallgemeinernd verwendeten sog. generischen Maskulinum der Verwaltungsvorlage zu bleiben.
2. Die beantragte Beschränkung der Beisetzungsmöglichkeit auf den „letzten“ Ehepartner ist nicht erforderlich, da das im Satzungsgebiet geltende Eherecht stets nur einen Ehepartner kennt. Ich empfehle deshalb auch insoweit weiterhin den Text der Verwaltungsvorlage zur Beschlussfassung.
3. Der beantragten Beschränkung der Beisetzungsmöglichkeit „sofern diese/r an gleicher Grabstelle liegen soll“ fehlen die einschließenden Beistriche, sie ist nicht eindeutig dem Oberbürgermeister, seinem Ehepartner oder beiden zuzuordnen und versteht sich von Rechts wegen von selbst, da von Rechts wegen stets, insbesondere auch bei Ehrengräbern, letztlich die Angehörigen der Verstorbenen die Wahl von Beisetzungsort und –art treffen. Ich empfehle deshalb auch insoweit weiterhin den Text der Verwaltungsvorlage zur Beschlussfassung.
4. Die Streichung der Verwandten ersten Grades ist von Rechts wegen nicht zu beanstanden und wird möglicherweise die Bestattungsentscheidung der Angehörigen beeinflussen.
5. Die beantragte Entscheidung durch den Oberbürgermeister nach Anhörung und Beratung im Ältestenrat ist inhaltlich unklar (s.u. bei a) und birgt die Gefahr von Wertungswidersprüchen im Einzelfall (s.u. bei b).
 - a) Die gemeinde- und ortsrechtlich festgelegte Geschäftsform des Ältestenrates ist die Beratung des Oberbürgermeisters und damit jedenfalls nicht die Entscheidung in der Sache, die gemäß § 45 SächsGemO in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen muss. Daraus folgt von Rechts wegen, dass eine alleinige Entscheidungszuständigkeit des Oberbürgermeisters im Sinne des Antrags eine Beratungszuständigkeit des Ältestenrates ausschließt. Unabhängig davon wäre auch nicht ersichtlich, ob und ggf. inwiefern etwa mit dem typischerweise einem hier eher unpassenden Unterordnungsverhältnis entnommenen Begriff der „Anhörung“ zusätzlich etwas formal und qualitativ anderes bestimmt werden soll.
 - b) Den mit Ehrengrab und/oder Ehrenbegräbnis zu Ehrenden im Sinne von Absatz 1 und 2 eigentümlich ist eine vorangegangene demokratische Wahl der Plauener Bürger oder zumindest eine Ehrungsentscheidung des Stadtrates, für die die geänderte Satzung auch nach Maßgabe des Änderungsantrages eine (u.U. weitere) Ehrungsentscheidung des Stadtrates gemäß § 6 Absatz 2 vorsieht. Es ist daher wertend nicht nachvollziehbar, dass in besonders herausragender Weise um die Stadt Plauen Verdiente allein durch den Oberbürgermeister mit Ehrengrab und/oder Ehrenbegräbnis geehrt werden sollen. Ich empfehle deshalb auch insoweit weiterhin den Text der Verwaltungsvorlage zur Beschlussfassung.

6. Rechtsvorschriften und deren Bestandteile werden überwiegend ohne Artikel zitiert (z.B. „§ 4 Hauptsatzung“, nicht „Der § 4 der Hauptsatzung“). Allerdings sind auch die Beispiele des vorgenannten Handbuchs insoweit nicht einheitlich formuliert. Es wird daher im Interesse einheitlicher Zitierweise vorgeschlagen, beim Änderungstext der Verwaltungsvorlage zu bleiben, d.h. „§ 18 Absatz 1 und Absatz 3 Friedhofssatzung“ jeweils ohne Artikel und ungebeugt zu zitieren.“

Für die Mitbestattung von Verwandten ersten Grades schlägt die Verwaltung folgende Formulierung vor:

§ 5 Ehrengrab und Ehrenbegräbnis
(1) ...

„Verwandte ersten Grades von verstorbenen Ehrenbürgern und von Oberbürgermeistern der Stadt Plauen können nach Maßgabe der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung im Ehrengrab mit beigesetzt werden.“

Mit freundlichen Grüßen



Silvia Weck